§ 14 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) [1]Für jeden Prüfungsabschnitt ist eine Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. [2]Die Gesamtnote wird aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch deren Zahl gebildet.

(2) [1]Die Gesamtprüfungsnote ist aus der durch vier geteilten Summe der Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsabschnitte zu errechnen. [2]Die Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsabschnittes zählt dreifach und die des mündlichen Prüfungsabschnittes einfach.